



**Medizinische Hochschule
Hannover**

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang

Biomedizin

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom Dezember 2015 hat die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) am 05.07.2023 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Bereich biologischer und biomedizinischer Forschung festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig, die/der die Organisation der Prüfungen an einen Prüfungsausschuss übertragen kann, der aus Mitgliedern der am Biomedizin-Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute, Abteilungen, Kliniken gebildet wird. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeitenden vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr eingesetzt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Prüfungsausschuss eine Nachfolge für die Benennung durch den Senat vor.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüfungsberechtigte Personen

- ¹Der Prüfungsausschuss bestellt auf Antrag die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe mit naturwissenschaftlichem Hintergrund der Medizinischen Hochschule Hannover, die an den internen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studiengang M.Sc Biomedizin beteiligt sind. ²In den Modulen – außer der Masterarbeit – können auch promovierte, in der Lehre der jeweiligen Module des Studiengangs erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ³Zur Bewertung von Masterarbeiten können auf Antrag weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe beauftragt werden. ⁴Im Falle der Masterarbeit muss mindestens eine bzw. einer der beiden Prüfenden einen naturwissenschaftlichen Abschluss vorweisen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Vollzeitstudium beginnt zum Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Es sind insgesamt 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ⁴Der Zeitaufwand beträgt für Studierende 30 Stunden je Leistungspunkt.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt mit der Zulassung zum Masterstudiengang.

(2) ¹Zu Prüfungen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen für die betreffende Prüfung entsprechend des geltenden Modulkatalogs erfüllt und im Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 6 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule entsprechend des geltenden Modulkatalogs sowie der Masterarbeit mit *Scientific Writing* und Kolloquium (bestehend aus Vortrag und Diskussion). ²Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ³Jeweils zwei Prüfende sind für die Erstellung, Durchführung und Bewertung der Prüfungen verantwortlich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind die Teilnahme an Praktika, Übungen und Seminaren sowie Praktikumsprotokolle, Vorträge/Referate und Hausaufgaben, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁴Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden ebenfalls spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere Masterarbeit (siehe § 8), Klausuren (mit oder ohne Anteilen von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Vorträge, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen, Aufsätze und Protokolle. ²Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) ¹Klausuren und Testate sind Leistungskontrollen unter Aufsicht. ²Klausuren sind schriftlich, Testate können mündlich oder schriftlich abgehalten werden. ³Klausuren können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer zweiten prüfenden Person statt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit.

(8) Eine Übungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes erbracht.

(9) Ein Protokoll ist ein selbstständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit.

(10) ¹Praktika dienen der Einübung und Vertiefung erworbener oder zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung. ²Sie bestehen aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ³In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(11) ¹Der Studiengang umfasst modulbegleitende Gruppenpraktika und eigenständige Laborpraktika von sechs Wochen Dauer. ²Die Protokolle der Laborpraktika müssen sechs Wochen nach Praktikumsende in finaler Fassung in elektronischer Form (als PDF/A) bei dem Betreuer/der Betreuerin und der Studiengangskoordination eingereicht werden.

(12) Gruppenprüfungen sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) ¹Abweichend von den Modulbeschreibungen kann die Prüfungsform nur in Ausnahmefällen geändert werden. ²Die Ankündigung der Änderung der Prüfungsform muss vor Beginn des Moduls und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss muss durch die/den Modulverantwortliche/n über die Änderung in Kenntnis gesetzt werden.

(14) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit ärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.

§ 8 Masterarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus einer biowissenschaftlichen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Masterarbeiten können keine reinen Literaturarbeiten sein und müssen Anteile praktischer, biowissenschaftlich relevanter Laborarbeit beinhalten. ³Für das bestandene Modul „Masterarbeit mit *Scientific Writing* und Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit hat eine Dauer von sechs Monaten und wird im Regelfall im vierten Semester nach terminlicher Absprache mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin angefertigt. ²Sie muss vor Beginn schriftlich bei der Studiengangskoordination angemeldet und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ³Die Masterarbeit ist sechs Monate nach Anmeldung einzureichen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. ⁵Die neue Arbeit muss innerhalb von drei Monaten angemeldet und begonnen werden. ⁶Das abschließende Kolloquium, mit einer Dauer von 45 bis 60 Minuten, ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu halten. ⁷Anträge zur Verlängerung der Masterarbeit müssen bis mindestens sechs Wochen vor der Abgabefrist der Masterarbeit erfolgen.

(3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gem. § 3 zu bewerten. ²Die Erstprüferin/der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin/der Zweitprüfer werden mit der Anmeldung der Arbeit benannt und sollten unterschiedlichen Instituten, Abteilungen bzw. Kliniken angehören. ³Beide Prüfende sind durch eine biowissenschaftliche Forschung ausgewiesen. ⁴Eine/r der beiden muss Naturwissenschaftler/in sein. ⁵Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Die Masterarbeit wird an einem Institut, einer Abteilung bzw. einer Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt (interne Masterarbeit). ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt werden (externe Masterarbeit), wenn sie durch eine/n Prüfer/in des Studiengangs betreut wird.

(5) Interne Masterarbeiten können frühestens nach Erreichen von 80 Leistungspunkten begonnen werden.

(6) ¹Externe Masterarbeiten können frühestens nach Erreichen von 90 Leistungspunkten begonnen werden. ²Sie müssen gemäß Abs. 2 zuvor bei der Studiengangskoordination beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ³Die Studierenden müssen sich vor Beginn der externen Masterarbeit einen Erstprüfer/in (eine interne Betreuerin/einen internen Betreuer) und eine Zweitprüferin suchen, die vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. ⁴Externe Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten müssen aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe kommen und eine naturwissenschaftliche Expertise vorweisen. ⁵Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁶Vor Beginn der Labortätigkeit ist eine Erklärung abzugeben, dass die erhobenen Daten in der Masterarbeit von den Mitgliedern der Studienkommission bzw. des Prüfungsausschusses und den Prüfenden eingesehen werden dürfen. ⁷Die externe Betreuerin/Der externe Betreuer soll in einer Stellungnahme die eigenständige Arbeit der/des Studierenden (und eventuelle fremde Hilfeleistungen) erläutern und ein kurzes Gutachten ohne Notengebung verfassen (*Votum informativum*). ⁸Nach drei Monaten ist ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht des Studierenden an die internen Prüfenden einzureichen sowie ein Treffen der/des Studierenden mit den internen Prüfenden durchzuführen. ⁹Die/Der externe Betreuer/in muss anwesend oder über digitale Medien zugeschaltet sein. ¹⁰Das Protokoll des Treffens wird zusammen mit dem Zwischenbericht bei der Studiengangskoordination eingereicht.

(7) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern (Eidesstattliche Erklärung), dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Zur Bewertung ist die Masterarbeit in elektronischer Form (als PDF/A) bei der Studiengangskoordination einzureichen. ³Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung beinhalten.

(8) ¹Nach Abgabe der Masterarbeit findet innerhalb von in der Regel vier Wochen ein Kolloquium statt. ²Dieses besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit von 20 bis 25 Minuten Länge sowie einer anschließenden Diskussion zum Kontext der Arbeit. ³Die Gesamtprüfungsdauer sollte dabei 45 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. ⁴Grundlage für die Benotung des Kolloquiums ist die Diskussion. ⁵Das Kolloquium zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. ⁶Bei externen Masterarbeiten muss der/die externe Betreuer/in anwesend oder über digitale Medien zugeschaltet sein.

(9) Die Durchschnittsnote des Moduls „Masterarbeit mit *Scientific Writing* und Kolloquium“ setzt sich aus je zwei Einzelnoten der beiden Prüfenden zusammen, wobei die Bewertungen der schriftlichen Masterarbeit zu 80% und die des Kolloquiums zu 20% in die Durchschnittsnote eingehen.

(10) ¹Beide Prüfende verfassen jeweils ein Kurzgutachten über die Masterarbeit, aus dem hervorgeht, wie die Notenfindung erfolgt ist. ²Das Gutachten soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. ³Zum Kolloquium wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Kolloquiumsnote hervorgeht.

(11) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfenden. ²Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer/einem Prüfenden mit „nicht bestanden“, von der/dem zweiten Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden, so ist ein/e dritter/dritte Prüfer/in hinzuzuziehen, dessen/deren Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ³Wird die Masterarbeit von der/dem dritten Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, so wird die Note aus den beiden bestandenen Wertungen gebildet. ⁴Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert, hier werden die Bewertungen aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfenden gebildet.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs (Ausnahme ist das Modul „Masterarbeit mit *Scientific Writing* und Kolloquium“, s. § 9, Abs. 7) und des Wahlpflichtbereichs können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Erste Wiederholungsprüfungen in den Modulen nach § 9 Abs. 1 können nach Wahl der/des Prüfenden als schriftliche oder mündliche Prüfungen abgehalten werden. ²Zweite Wiederholungsprüfungen in diesen Modulen können nach Wahl der/des Studierenden als schriftliche oder mündliche Prüfungen abgehalten werden.

(3) ¹Die nachgeholte Erstprüfung bzw. die erste Wiederholungsprüfung soll zeitnah erfolgen. ²Die Termine sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

(4) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in den Modulen nach § 9 Abs. 1 nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Studienberatung, die von der/dem Modulverantwortlichen und der/dem Mentor/in der/des Studierenden durchgeführt wird, zugelassen.

(5) ¹In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach einer weiteren mündlichen Ergänzungsprüfung, die ebenfalls mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, erteilt werden. ²Die Ergänzungsprüfung ist auf Antrag des Prüflings und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses durchzuführen. ³Die Ergänzungsprüfung muss innerhalb von einem Monat nach der zweiten Wiederholungsprüfung beantragt werden und in den darauffolgenden zwei Monaten angeboten und abgelegt werden. ⁴Verstreicht die Antragsfrist oder wurde eine mündliche Ergänzungsprüfung fristgerecht angeboten aber unentschuldigt nicht angetreten, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor zwei Prüfenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses (aus der Professorengruppe) statt. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung § 11 oder § 12 Anwendung fanden.

(6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal – nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss – wiederholt werden. ²Die Wiederholung mit neuer Fragestellung muss innerhalb der nächsten drei Monate nach Nichtbestehen begonnen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine in den Modulbeschreibungen vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs (Ausnahme ist das Modul „Masterarbeit mit Kurs *Scientific Writing* und Kolloquium“, s. § 9 Abs. 7) und des Wahlpflichtbereichs gelten als nicht

bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung und die Ergänzungsprüfung nach § 9 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen, Fehlen bei Praktika

(1) Eine Meldung der Nichtteilnahme an Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht hat telefonisch oder per E-Mail an die Studiengangskoordination spätestens am gleichen Tag zu erfolgen.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt ein wichtiger Grund (z. B. Krankheit) unverzüglich schriftlich bei der Studiengangskoordination angezeigt und glaubhaft gemacht sowie vom Prüfungsausschuss anerkannt wird.

(3) ¹Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ³Ärztliche Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, den anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen oder einem Abgabetermin für Prüfungs- und Studienleistungen nach § 7 im Koordinationsbüro des Studienganges digital abzugeben. ⁴Bei Zweifeln kann die Vorlage des Originals verlangt werden.

(4) ¹Beim Versäumnis des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll der/dem Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin (z. B. zugleich mit dem Erstwiederholungstermin für Wiederholer/innen) ermöglicht werden. ²Wird auch die angebotene Ersatzprüfung nicht angetreten, auch wenn ein vom Prüfungsausschuss anerkannter wichtiger Grund vorliegt, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.

(5) ¹Versäumt die/der Studierende aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund mehr als 20% der Dauer eines Praktikums, so ist der versäumte Teil oder das gesamte Praktikum beim nächsten regulären Termin vollständig nachzuholen. ²Der/die Modulverantwortliche kann ein Ersatzpraktikum im jeweiligen Institut anbieten. ³Versäumt die/der Studierende ohne anerkannten wichtigen Grund mehr als 20% der Dauer eines Praktikums, so ist der versäumte Teil oder das gesamte Praktikum beim nächsten regulären Termin vollständig nachzuholen, wenn ausreichend Praktikumsplätze vorhanden sind. ⁴Bei internen und externen Laborpraktika müssen alle versäumten Praktikumstage nachgeholt werden.

§ 12 Täuschung, Täuschungsversuch und Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Beim Versuch eines Prüflings, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Wer sich eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Abs. 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(4) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bewertung der Prüfung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. ²Wird eine Prüfung durch Anwendung dieses Paragraphen nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Prüfungsausschuss bei besonders schweren Täuschungshandlungen entscheiden, dass diese nicht wiederholt werden kann und die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gilt.

(5) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 13 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen für einzelne Prüfungsleistungen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
ab 4,3	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Eine ausschließlich nach dem Antwort-Wahlverfahren (z. B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ³Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 10% schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ⁴Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁵Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(3) ¹Hat der Prüfling bei einer schriftlichen Prüfung die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 2 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 96 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 86 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 76 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 66 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 61, vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 56 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

(4) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen (die Gewichtung findet sich in der jeweiligen Modulbeschreibung), so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ²Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bewertung der Masterarbeit finden § 8 Abs. 9 und 11 Anwendung. ⁵Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁶Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5, wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁷Die Gesamtnote lautet

-	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	sehr gut
-	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
-	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
-	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
-	bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

(7) ¹Auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Point Average (GPA) im Diploma Supplement ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note	Notenwertäquivalent (GPA)	Note	Notenwertäquivalent (GPA)
1,0	4.0	2,7	2.3
1,3	3.7	3,0	2.0
1,7	3.3	3,3	1.7
2,0	3.0	3,7	1.3
2,3	2.7	4,0	1.0

(8) ¹Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereichs erbracht, so zählen für die Berechnung der Gesamtnote nur die Ergebnisse der besten Module. ²Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 4 können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 14 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller im geltenden Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, sondern nur diejenigen Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden.

§ 15 Zusatzprüfungen

¹Studierende können freiwillig zusätzliche Wahlpflichtmodule aus dem geltenden Modulkatalog des M.Sc. Biomedizin belegen, wenn freie Plätze vorhanden sind und sie sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen. ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag bescheinigt. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 16 Anrechnung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des/der Modulverantwortlichen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

(2) ¹Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (s. § 2) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfangs, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem geltenden Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. ³Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die Studierende/den Studierenden. ⁴Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.

(3) ¹Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. ³Eine Notenumrechnung findet nicht statt. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z. B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50% auf das Masterstudium angerechnet werden. ²Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudienganges entsprechen,

können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ⁴Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss einer Prüfung wird innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit (mit *Scientific Writing* und Kolloquium) und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war (in der Regel das Datum des Masterkolloquiums). ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache, Zeugnisse und Bescheinigungen auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der Studiendekan oder die Studiendekanin zuständig. ²Er oder sie überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben an die Programmverantwortliche/den Programmverantwortlichen sowie die Modulverantwortlichen. ³Prüfungsberechtigt ist der unter § 3 genannte Personenkreis.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden. ¹Wahlpflichtpraktika können mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Die Zuordnung der Teilnehmer/innen zu den platzbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiengangskoordination. ³Sollte es mehr Bewerber/innen als Plätze für ein Wahlpflichtmodul geben, entscheidet das Los.

§ 21 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Biomedizin können sich entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover genannt sind, beurlauben lassen. ²Darüber hinaus ist eine Beurlaubung auch nach Erreichen von 90 Leistungspunkten auf schriftlichen Antrag möglich. ³Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht möglich.

(4) Im Falle der Beurlaubung nach Erreichen von 90 Leistungspunkten ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. ⁴Auf schriftlichen Antrag gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Biomedizin vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben. ⁵Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 16 vorgenommen. ⁶Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung vom 14.06.2017 können noch bis einschließlich September 2025 abgelegt werden, danach tritt die alte Ordnung außer Kraft.

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss
Master of Science (M.Sc.)

Frau/Herr: **Vorname Nachname**
geboren am: **Tag. Monat Jahr** in **Geburtsort**

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover bestanden.
Folgende Leistungen wurden erbracht:

Modul	Note	Leistungspunkte
XXXXXXXXXX		
XXXXXXXXXX		
XXXXXXXXXX		
XXXXXXXXXX		

Masterarbeit mit „Scientific Writing“ und Kolloquium

Thema der Masterarbeit:
XXXXXXXXXX

Gesamtnote: X,X

Hannover, den Tag. Monat Jahr

.....
(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Urkunde

Vorname Nachname

geboren am **Tag. Monat Jahr** in **Geburtsort**

hat den

Masterstudiengang Biomedizin

mit der Gesamtnote - **XXX** - abgeschlossen.

Gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung verleiht die
Medizinische Hochschule Hannover
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

Hannover, den Tag. Monat Jahr

.....
(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)